

Richtlinie
für die Vergabe von Stipendien zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern an der Hochschule für Gesundheit Bochum vom 18.07.2017, zuletzt geändert am 23.03.2021

§ 1 Zweck der Stipendienvergabe

Die Vergabe von Stipendien umfasst

1. die Förderung von Studentinnen, die schwanger sind und/oder ihr Studium mit Erziehungsaufgaben vereinbaren. Ihnen soll mit dem Stipendium ein konzentriertes und erfolgreiches Studium erleichtert werden.
2. die Förderung von Mitarbeiterinnen, die schwanger sind und/oder sich in einem Promotionsverfahren befinden und dieses mit Erziehungsaufgaben vereinbaren. Ihnen soll mit dem Stipendium eine konzentrierte und erfolgreiche Promotion ermöglicht werden.
3. die Prämierung von Abschlussarbeiten von Studierenden, die mit sehr gut oder gut bewertet wurden und sich in ihrer Abschlussarbeit mit einem Thema befassen, das einen inhaltlichen Bezug zum Diversitymerkmal Gender hat. Hierdurch sollen ein Bewusstsein für Diversität gemäß des Leitbildes der Hochschule für Gesundheit gestärkt und eine diversitätsbewusste Einstellung von Studierenden bestärkt und honoriert werden.

§ 2 Förderfähigkeit

Förderfähig sind in einen Bachelor- oder Masterstudiengang der Hochschule für Gesundheit eingeschriebene Studierende sowie an der Hochschule für Gesundheit beschäftigte Mitarbeiterinnen, die durch einen Promotionsausschuss einer Universität zur Promotion zugelassen wurden.

§ 3 Art, Dauer und Umfang der Förderung

(1) Studienstipendium:

Gefördert werden an der Hochschule für Gesundheit studierende Frauen mit Kind/Kindern im Alter bis zu 12 Jahren, welche im eigenen Haushalt leben und schwangere Studierende. Bei Kindern mit Entwicklungseinschränkungen oder Förderbedarf erhöht sich die Altersgrenze auf 16 Jahre. Die Förderdauer beträgt 12 Monate bei einer Fördersumme von 300,- EUR im Monat, die Option auf Verlängerung bis zum Ende der Regelstudienzeit ist möglich. Insgesamt stehen in Abhängigkeit der verfügbaren Gelder zwei Studienstipendien pro Jahr zur Verfügung.

(2) Promotionsstipendium:

Gefördert werden Mitarbeiterinnen der Hochschule für Gesundheit im Promotionsverfahren mit Kind/Kindern im Alter bis zu 12 Jahren, welche im eigenen Haushalt leben und schwangere

Mitarbeiterinnen im Promotionsverfahren. In Bezug auf die Erhöhung der Altersgrenze gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Die Förderdauer beträgt 12 Monate bei einer Fördersumme von 100,- EUR im Monat, welche für Sachkosten und Betreuungskosten verwendet werden können. Die Verwendung der Mittel muss am Ende des Förderjahres nachgewiesen werden. Die Option auf Verlängerung bis zum Abschluss der Promotion ist möglich. Insgesamt stehen in Abhängigkeit der verfügbaren Gelder zwei Promotionsstipendien pro Jahr zur Verfügung.

(3) Prämierung der Abschlussarbeit:

Die Prämierung erfolgt als einmalige Zahlung in Höhe von 200€.

Insgesamt können in Abhängigkeit der verfügbaren Gelder bis zu zwei Abschlussarbeiten pro Jahr prämiert werden.

§ 4 Doppelförderung

Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn die Studierende eine begabungs- und/oder leistungsabhängige Förderung

1. nach dem nationalen Stipendienprogramm (Deutschlandstipendium)
2. des Deutschen Akademischen Austauschdienstes, sofern es sich bei der Auszahlung um ein Vollstipendium handelt
3. durch die Begabtenförderungswerke oder
4. die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung

oder vergleichbare Förderungen erhält. Dies gilt nicht, wenn die Summe der Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30,- EUR unterschreitet.

§ 5 Bewerbungsverfahren

(1) Bewerben können sich an der Hochschule für Gesundheit eingeschriebene Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge sowie beschäftigte Mitarbeiterinnen der Hochschule für Gesundheit, die zur Promotion zugelassen sind.

(2) Die Bewerbung erfolgt schriftlich an die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte zu einer in der jeweiligen Ausschreibung angegebenen Bewerbungsfrist. Dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Anschreiben mit Antragsbegründung
2. Leistungsnachweise bzw. Hochschulzugangsberechtigung (bei Erstsemestern)
3. Lebenslauf
4. Nachweis über die im Haushalt lebenden Kinder bzw. Kopie des Mutterpasses bei Schwangerschaft
5. Ggfs. Nachweis des besonderen Unterstützungsbedarfs des Kindes mit Entwicklungseinschränkung

6. Für das Promotionsstipendium zusätzlich: Hochschulzeugnisse, Nachweis über die Zulassung zur Promotion

(3) Die Bewerbung zur Prämierung der Abschlussarbeit erfolgt schriftlich zu einer angegebenen Bewerbungsfrist an die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte. Dem Bewerbungsantrag sind die Abschlussarbeit in einfacher Ausfertigung und eine kurze Stellungnahme von Erst- oder Zweitgutachter*in der Abschlussarbeit beizufügen.

§ 6 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

(1) Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien und der Prämierung der Abschlussarbeit trifft die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte, im Verhinderungsfall deren Stellvertreterin.

(2) Die Stipendien werden nach „besonderen persönlichen oder familiären Umständen“ und „Leistung“ gleichrangig nach der in der Anlage 1 definierten Gewichtung vergeben. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

(3) Die Leistungen im Sinne des Absatzes 2 werden wie folgt nachgewiesen werden:

1. für Studienanfängerinnen durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder die besondere Qualifikation, die zum Studium an dieser Hochschule berechtigt, bei einem berufsbegleitenden Studiengang tritt an die Stelle der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung die Abschlussnote der Berufsausbildung;
2. für Studentinnen in höheren Semestern durch die bisher erbrachten Studienleistungen und für Studentinnen eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.
3. für Promovendinnen durch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

(4) Besondere „persönliche und familiäre Umstände“ im Sinne des Absatzes 2 liegen vor

1. bei einer besonderen Betreuungssituation der Stipendienbewerberin
 - a) als alleinerziehende Mutter;
 - b) mit mehr als einem im gleichen Haushalt lebenden minderjährigem Kind;
 - c) mit einem Kind unter drei Jahren ohne Betreuungsplatz (Kindertageseinrichtung, Tageseltern etc.) oder einer sonstigen Betreuungsmöglichkeit
 - d) mit mindestens einem Kind mit besonderem Bedarf (z. B. chronische Erkrankung oder Behinderung).
2. bei einer (psychischen oder somatischen) Krankheit oder Behinderung der Stipendienbewerberin;
3. bei der Pflege einer anderen Person durch die Stipendienbewerberin im eigenen Haushalt oder bei der Pflege von Angehörigen durch die Stipendienbewerberin mit einer Mindestdauer von sechs Monaten;
4. bei einer notwendigen studienbegleitenden Erwerbstätigkeit der Stipendienbewerberin, insbesondere bei Ablehnung eines Bafög-Anspruchs aus einkommensunabhängigen Gründen (z. B. wegen Zweitstudium, Aufenthaltsstatus, Alter etc.) sowie besonderer persönlicher Gründe

5. wenn die Eltern der Stipendienbewerberin keine akademische Ausbildung absolviert haben („Nichtakademiker Haushalt“ / „First in Family Studierende“);
6. bei beengten Wohnverhältnissen der Stipendienbewerberin, so dass kein Rückzugs- bzw. Lernraum zur Verfügung steht oder
7. wenn die Studienbewerberin oder beide Elternteile der Stipendienbewerberin einen Migrationshintergrund haben. Ein Migrationshintergrund der Elternteile liegt dann vor, wenn diese selbst oder mindestens ein jeweiliges Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren sind

Die hierfür zu erbringenden Nachweise sind jeweils in der Anlage 1 genannt.

§ 7 Bewilligung / Förderanspruch

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte bewilligt die Stipendien durch Bescheid. Nicht berücksichtigte Bewerberinnen erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Bewilligung umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Stipendium.

§ 8 Mitwirkungspflichten

Die Bewerberinnen haben an dem Auswahlverfahren und der Abwicklung eines bewilligten Stipendiums aktiv mitzuwirken. Zu den Mitwirkungspflichten zählen u.a. die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderliche Erteilung von Auskünften und das Beibringen von Nachweisen, die schriftliche Mitteilung sämtlicher Änderungen an Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, die Teilnahme an Veranstaltungen, die im Rahmen des Stipendienprogramms von der Hochschule für Gesundheit organisiert werden und die Mitwirkung an der Evaluierung des Stipendienprogramms.

§ 9 Aufhebung

Die Bewilligung des Stipendiums kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Förderung nachträglich entfallen. In diesem Fall erfolgt die Aufhebung in der Regel zum Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen entfallen sind.

§ 10 Datenschutz

Zum Zwecke der Bundesstatistik ist die Hochschule für Gesundheit verpflichtet, personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und weiterzuleiten. Näheres hierzu regelt die Einschreibungsordnung der Hochschule für Gesundheit in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.

Anlage 1

Gewichtung der Leistung und besonderen Umständen bei der Vergabe von Gleichstellungsstipendien:

Die Entscheidung zur Vergabe der Stipendien erfolgt anhand der Zuweisung von Punkten nach dem untenstehenden Schema, wobei Leistung und besondere persönliche oder familiäre Umstände gleichrangig und jeweils mit einer Maximalpunktzahl von bis zu 12 Punkten berücksichtigt werden.

Leistung (~ Durchschnittsnote)	Punkte	Besondere persönliche oder familiäre Umstände	Punkte
1,0-1,4	12	Besondere Betreuungssituation 1. Alleinerziehend 2. Anzahl der Kinder (> 1) 3. Besondere Bedarfe des Kindes / der Kinder 4. Kind unter 3 Jahren ohne Betreuungsplatz	1-4
1,5-1,9	9	Eigene (psychische oder somatische) Krankheit oder Behinderung	1
2,0-2,4	6	Pflege von Angehörigen 1. im eigenen Haushalt 2. Dauer der fam. Pflege (> 6 Monate)	1-3
2,5-2,9	3	Notwendige studienbegleitende Erwerbstätigkeit	1
3,0 - ...	0	Nichtakademiker-Haushalt (First-in-family-Studierende)	1
		Wohnverhältnisse	1
		Migrationshintergrund	1

Mögliche Gesamtpunkte: 12

Mögliche Gesamtpunkte: 12

Maximal mögliche Gesamtpunktzahl: 24 Punkte, davon 50 % über Leistungen und 50 % über die besonderen Umstände

Nachweis besonderer persönlicher oder familiärer Umstände

Zum Nachweis der besonderen persönlichen oder familiären Umstände sind folgende Unterlagen der Bewerbung beizufügen:

Geltend machender besonderer persönlicher oder familiärer Umstand	Nachweis
<p>Besondere Betreuungssituation</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alleinerziehend 2. Anzahl der Kinder (> 1) 3. Besondere Bedarfe des Kindes / der Kinder 4. Kind unter 3 Jahren ohne Betreuungsplatz 	<p>Sorgerechtsbescheid (Negativbescheinigung) sowie ggf. (erweiterte) Meldebescheinigung und/oder Wohnungsgeberbescheinigung;</p> <p>Kindergeldbescheid, ärztl. Attest oder medizinisches Gutachten des Kindes mit besonderen Bedarfen; Absage Betreuungsplatz bei Kindern über 2 Jahre</p>
<p>Eigene (psychische oder somatische) Krankheit oder Behinderung</p>	<p>Schwerbehindertenausweis, ggf. ärztliche Bescheinigung</p>
<p>Pflege von Angehörigen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im eigenen Haushalt 2. Dauer der familiären Pflege (ab 6 Monaten) 	<p>Pflegebescheinigung des jeweiligen Trägers der Krankenversicherung bzw. Bescheinigung / Gutachten der Pflegekassen oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK); ärztl. Attest / Diagnose</p>
<p>Notwendige studienbegleitende Erwerbstätigkeit, z. B. aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ablehnung Bafög wg. Zweitstudium, Alter, Aufenthaltsstatus ... - besonderer persönlicher Gründe 	<p>Arbeits-/Anstellungsvertrag, ggf. Bafög-Ablehnung, Einkommensnachweis</p>
<p>Familiäre Herkunft / Nichtakademiker-Haushalt (First-in-family-Studierende*r)</p>	<p>Eidesstattliche Erklärung der Eltern</p>
<p>Wohnverhältnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> - beengte Wohnverhältnisse z. B. ohne eigenen Rückzugsraum* 	<p>Mietvertrag, Meldebescheinigung</p>
<p>Migrationshintergrund</p> <ul style="list-style-type: none"> - der eigenen Person oder - beider Elternteile 	<p>Pass- und Meldebescheinigung (eigene und / oder die der Eltern)</p>

* Als Orientierungsgröße gilt: Das Wohnverhältnis wird als beengt betrachtet, wenn für zwei Personen weniger als 60 Quadratmeter bzw. für jede weitere Person weniger als zusätzliche 15 Quadratmeter zur Verfügung stehen.